

Entschädigungssatzung Feuerwehr alt – Auszug Satzungstext –	Entschädigungssatzung Feuerwehr neu	Begründung der Änderung
<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b></p> <p>Aufgrund der §§ 6, 33 und § 44 Abs 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05 Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 Abs.4 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S.190) und den Runderlass des MI vom 17.12.2008 über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister, hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 20.04.2011 folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 8, 30, 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 (Ministerialblatt LSA S. 264) und den §§ 1, 2 und 9 Abs. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der gegenwärtig gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am ..... folgende Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung auf gültige Gesetzeslage hier: Änderung auf das KVG LSA und Änderung aufgrund des neuen Runderlasses des MI LSA zu den Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige vom 16.06.2014 sowie Einarbeitung von Hinweisen der Kommunalaufsicht für die Satzung und Vorschlägen der Kameraden</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Die Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Die Mitglieder der „<i>Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte</i>“ erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.</p>	<p>Anpassung auf die Änderung in der Feuerwehrsatzung hinsichtlich der Bezeichnung der Feuerwehr unserer Einheitsgemeinde</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Den im Einsatzdienst stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von <b>5 Euro</b> und für</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) Den im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von <b>6,00 €</b> gewährt.</p>	<p>Erhöhung der Einsatzpauschale um 1 €</p>

<p>die Teilnahme an Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen ein Pauschalbetrag von <b>2,50 Euro</b> gewährt.</p> <p>(2) Als Einsatz und Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen gelten folgende Maßnahmen:</p> <p>1. Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr - und Rettungsleitstelle</p> <p>2. Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes gemäß Verordnung über die Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 29.02.2000 (AusVO-FF) i.d.F. VO vom 01.03.2005 (GVBl. LSA S.100)</p> <p>(3) Pauschalbeträge nach Abs. 1 werden nur bei tatsächlicher Teilnahme gewährt.</p> <p>(4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes und Reinigungskosten für Bekleidung abgegolten.</p> <p>(5) Verdienstaussfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.</p>	<p>(2) Als Einsatz gelten folgende Maßnahmen:</p> <p>1. Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr - und Rettungsleitstelle</p> <p>2. Ausbildungen auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren vom 29.02.2000 (AusbVO-FF) i.d.F. VO vom 04.11.2014 (GVBl. LSA S.452)</p> <p>3. <i>Einsätze zum Zwecke der Übung als Vorbereitung für den Ernstfall (ausgenommen hiervon ist der Feuerwehrsport)</i></p> <p>(3) Pauschalbeträge nach Abs. 1 werden nur bei tatsächlicher Teilnahme gewährt.</p> <p>(4) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes und Reinigungskosten für Bekleidung abgegolten.</p> <p>(5) Verdienstaussfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt.</p>	<p>Für die Teilnahme an Ausbildungen und Schulungen werden keine Pauschalen mehr gezahlt</p> <p>Nr. 3 neu eingefügt</p> <p>alle übrigen Absätzen sind unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsentschädigung für Führungskräfte</b></p> <p>(1) Neben den Pauschalbeträgen erhalten die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsentschädigung für Führungskräfte</b></p> <p>(1) Neben den Pauschalbeträgen erhalten die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ eine monatliche Pauschale</p>	

<p>die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen.</p> <table border="0"> <tr><td>Gemeindewehrleiter</td><td>175 €</td></tr> <tr><td>Stellv. Gemeindewehrleiter Einsatz</td><td>100 €</td></tr> <tr><td>Stellvertreter Aus- und Fortbildung</td><td>70 €</td></tr> <tr><td>Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung</td><td>70 €</td></tr> <tr><td>Stellvertreter Finanzplanung</td><td>70 €</td></tr> <tr><td>Stellvertreter Brandschutzbedarfsplanung</td><td>70 €</td></tr> <tr><td>Stellvertreter Sicherheitsbeauftragter</td><td>70 €</td></tr> <tr><td>Gerätewart</td><td>50 €</td></tr> <tr><td>Jugendwart</td><td>30 €</td></tr> <tr><td>Ortswehrleiter Tangerhütte</td><td>85 €</td></tr> <tr><td>Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte</td><td>45 €</td></tr> <tr><td>Ortswehrleiter</td><td>40 €</td></tr> <tr><td>Stellv. Ortswehrleiter</td><td>30 €</td></tr> <tr><td>Jugendwarte in den Ortsteilen</td><td>20 €</td></tr> </table> <p>(2) Sollte eine Person eine Doppelfunktion ausüben, so erhält er nur die jeweils zutreffende höhere Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.</p>	Gemeindewehrleiter	175 €	Stellv. Gemeindewehrleiter Einsatz	100 €	Stellvertreter Aus- und Fortbildung	70 €	Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung	70 €	Stellvertreter Finanzplanung	70 €	Stellvertreter Brandschutzbedarfsplanung	70 €	Stellvertreter Sicherheitsbeauftragter	70 €	Gerätewart	50 €	Jugendwart	30 €	Ortswehrleiter Tangerhütte	85 €	Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte	45 €	Ortswehrleiter	40 €	Stellv. Ortswehrleiter	30 €	Jugendwarte in den Ortsteilen	20 €	<p>Aufwandsentschädigung für die Ausübung der nachfolgend aufgeführten Funktionen.</p> <table border="0"> <tr><td><i>Gemeindewehrleiter</i></td><td>250 €</td></tr> <tr><td><i>Stellvertreter Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung</i></td><td>200 €</td></tr> <tr><td><i>Stellvertreter Aus- und Fortbildung</i></td><td>200 €</td></tr> <tr><td><i>Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung</i></td><td>200 €</td></tr> <tr><td><i>Stellvertreter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i></td><td>200 €</td></tr> <tr><td><i>Stellvertreter Organisation</i></td><td>200 €</td></tr> <tr><td><i>Stellvertreter besondere Schadenslagen</i></td><td>200 €</td></tr> <tr><td><i>Gemeindejugendfeuerwehrwart</i></td><td>90 €</td></tr> <tr><td><i>Ortswehrleiter Tangerhütte</i></td><td>120 €</td></tr> <tr><td><i>Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte</i></td><td>90 €</td></tr> <tr><td><i>Ortswehrleiter</i></td><td>90 €</td></tr> <tr><td><i>Stellv. Ortswehrleiter</i></td><td>60 €</td></tr> <tr><td><i>Feuerwehrjugendwarte in den Ortsteilen</i></td><td>60 €</td></tr> <tr><td><i>Kinderfeuerwehrwart in den Ortsteilen</i></td><td>60 €</td></tr> </table> <p>(2) Sollte eine Person eine Doppelfunktion ausüben, so erhält er nur die jeweils zutreffende höhere Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen.</p>	<i>Gemeindewehrleiter</i>	250 €	<i>Stellvertreter Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung</i>	200 €	<i>Stellvertreter Aus- und Fortbildung</i>	200 €	<i>Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung</i>	200 €	<i>Stellvertreter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i>	200 €	<i>Stellvertreter Organisation</i>	200 €	<i>Stellvertreter besondere Schadenslagen</i>	200 €	<i>Gemeindejugendfeuerwehrwart</i>	90 €	<i>Ortswehrleiter Tangerhütte</i>	120 €	<i>Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte</i>	90 €	<i>Ortswehrleiter</i>	90 €	<i>Stellv. Ortswehrleiter</i>	60 €	<i>Feuerwehrjugendwarte in den Ortsteilen</i>	60 €	<i>Kinderfeuerwehrwart in den Ortsteilen</i>	60 €	<p>Änderungen aufgrund des Runderlasses des MI LSA auf Vorschlag der Kameraden in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung</p> <p>alle übrigen Absätze sind unverändert</p>
Gemeindewehrleiter	175 €																																																									
Stellv. Gemeindewehrleiter Einsatz	100 €																																																									
Stellvertreter Aus- und Fortbildung	70 €																																																									
Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung	70 €																																																									
Stellvertreter Finanzplanung	70 €																																																									
Stellvertreter Brandschutzbedarfsplanung	70 €																																																									
Stellvertreter Sicherheitsbeauftragter	70 €																																																									
Gerätewart	50 €																																																									
Jugendwart	30 €																																																									
Ortswehrleiter Tangerhütte	85 €																																																									
Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte	45 €																																																									
Ortswehrleiter	40 €																																																									
Stellv. Ortswehrleiter	30 €																																																									
Jugendwarte in den Ortsteilen	20 €																																																									
<i>Gemeindewehrleiter</i>	250 €																																																									
<i>Stellvertreter Einsatzplanung u. Einsatzvorbereitung</i>	200 €																																																									
<i>Stellvertreter Aus- und Fortbildung</i>	200 €																																																									
<i>Stellvertreter Dienst- und Schutzbekleidung</i>	200 €																																																									
<i>Stellvertreter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</i>	200 €																																																									
<i>Stellvertreter Organisation</i>	200 €																																																									
<i>Stellvertreter besondere Schadenslagen</i>	200 €																																																									
<i>Gemeindejugendfeuerwehrwart</i>	90 €																																																									
<i>Ortswehrleiter Tangerhütte</i>	120 €																																																									
<i>Stellv. Ortswehrleiter Tangerhütte</i>	90 €																																																									
<i>Ortswehrleiter</i>	90 €																																																									
<i>Stellv. Ortswehrleiter</i>	60 €																																																									
<i>Feuerwehrjugendwarte in den Ortsteilen</i>	60 €																																																									
<i>Kinderfeuerwehrwart in den Ortsteilen</i>	60 €																																																									
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufwandsentschädigung bei Verhinderung</b></p> <p>(1) Im Falle der Verhinderung der in § 3 (1) genannten Führungskräfte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Erholungsurlaub ist hiervon ausgenommen. Die Gewährung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für den Ortswehrleiter entfällt in diesem Fall.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Aufwandsentschädigung bei Verhinderung</b></p> <p>Im Falle der Verhinderung der in § 3 (1) genannten Führungskräfte für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als <i>zwei Wochen</i> wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die monatliche Aufwandsentschädigung des zu vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt in diesem Fall. Erholungsurlaub ist hiervon ausgenommen.</p>	<p>Anpassung an den Runderlass: Zahlung an den Vertreter bereits nach 2 Wochen Abwesenheit.</p> <p>Dagegen entfällt nach dem Runderlass die Zahlung an den Vertretenen erst nach einem Monat!</p>																																																								

<p>(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um 1/30 gekürzt.</p>		<p>Abs. 2 neu geregelt in § 7 Abs. 3</p>
	<p style="text-align: center;"><b>§5 Verdienstaussfall</b></p> <p>(1) Selbstständigen wird in Ausübung ihres Ehrenamtes der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12 €.</p> <p>(2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 machen kann, dem wird als Verdienstaussfall eine Pauschale von 8,50 € ersetzt.</p> <p>(3) Der Ersatz des Verdienstaussfalles erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere Angaben über den Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstaussfalls. Die Angaben sind nachzuweisen.</p> <p>(4) Der Verdienstaussfall kann insbesondere beantragt werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsätze der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“</li> <li>2. Wahrnehmungen von Repräsentationsaufgaben des Gemeindeführers bzw. der Ortswehrleiter,</li> <li>3. Sitzungen und Veranstaltungen auf Einladung, zu denen der Antragsteller von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte entsandt worden ist.</li> </ol> <p>(5) Notwendige Auslagen können frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat erstattet werden.</p>	<p>§ 5 Neu eingefügt: aufgrund der Regelungen des Runderlasses (Teil 3, Pkt.1) zum Verdienstaussfall</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.</p> <p>(2) Dienstreisen, für die eine Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.</p> <p>(3) Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Reisekostenvergütung</b></p> <p>(1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren wird für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.</p> <p>(2) Dienstreisen, für die eine Reisekostenvergütung in Anspruch genommen werden soll, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.</p> <p>(3) Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet, soweit sie von anderer Stelle gezahlt werden.</p> <p>(4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn die Auszahlung der Reisekosten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich beantragt wird.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Fälligkeit der Entschädigung</b></p> <p>(1) Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach § 3 Abs.1 werden vierteljährlich gezahlt.</p> <p>Die Zahlung der Pauschalbeträge für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren nach § 2 Abs. 1 erfolgt halbjährlich auf der Grundlage der beim Gemeindeführer einzureichenden Teilnehmerlisten.</p> <p>(2) Die Auszahlung der Fälligkeiten erfolgt zum 15. des Folgemonats.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Fälligkeit der Entschädigung</b></p> <p>(1) Die Überweisung der Aufwandsentschädigungen für die Führungskräfte der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ nach § 3 Abs.1 <i>erfolgt zum 1. eines Monats im Voraus.</i></p> <p>Die Zahlung der <i>anlassbezogenen</i> Pauschalbeträge für Mitglieder der „Freiwilligen Feuerwehr Stadt Tangerhütte“ nach § 2 Abs. 1 erfolgt halbjährlich auf der Grundlage der beim Träger des Brandschutzes einzureichenden Teilnehmerlisten.</p> <p>(2) Die Auszahlung der Fälligkeiten erfolgt zum 15. des Folgemonats.</p> <p>(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um 1/30 gekürzt.</p>	<p>Abs. 1 Änderung nach Runderlass: Zahlung zum 1. eines Monats im Voraus</p> <p>Abs. 2 unverändert</p> <p>übernommen aus alt § 4 Abs. 2</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Sprachliche Gleichstellung</b></p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig treten die bestehenden Satzungen der aufgelösten Gemeinden</p> <p>Bellingen vom 10.12.1998 zuletzt geändert am 08.11.2001,  Birkholz vom 04.02.1999 zuletzt geändert am 01.06.2006,  Bittkau vom 14.12.1998 zuletzt geändert am 19.11.2001,  Cobbel vom 18.01.1999 zuletzt geändert am 13.12.2001,  Demker vom 30.11.1998 zuletzt geändert am 12.11.2001,  Grieben vom 19.11.2001,  Hüselitz vom 08.12.1998 zuletzt geändert am 13.11.2001,  Jerchel vom 14.12.1998 zuletzt geändert am 27.05.2004,  Kehnert vom 14.01.1999 zuletzt geändert am 27.11.2001,  Lüderitz vom 09.02.1999 zuletzt geändert am 13.11.2001,  Ringfurth vom 11.12.1998 zuletzt geändert am 12.12.2001,  Schelldorf,  Schernebeck vom 18.01.1999 zuletzt geändert am</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte vom 20.04.2011 außer Kraft.</p>	

<p>10.12.2001, Schönwalde vom 24.11.1998 zuletzt geändert am 27.11.2001, Uchtdorf vom 09.12.1998 zuletzt geändert am 11.12.2001, Uetz vom 07.12.1998 zuletzt geändert am 19.11.2001, Weißewarte vom 04.02.1999 zuletzt geändert am 29.11.2001, Windberge vom 17.12.1998 zuletzt geändert am 29.11.2001, Stadt Tangerhütte vom 25.03.2005</p> <p>außer Kraft.</p>		
--	--	--